(2) Schallschutz von Schlafräumen und Kinderzimmern
Innerhalb der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes, ist für besonders schutzbedürftige Wohnräume (Schlaf- und Kinderzimmer) das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß der Außenbauteile auch im Lüftungszustand, z.B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme, sicherzustellten.

(3) Der Nachweis zur Einhaltung der konkreten Dämmwerte der Einzelbauteile (Wände, Dächer, Fenster, Türen und sonstige Bauteile) ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn in Einzelnachweisen ein ausreichender Schutz belegt wird.

8. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Je Grundstück sind mindestens ein Laubbaum mit einer Wuchshöhe von 7 m oder höher oder alternativ zwei Obstbäume pro Einzelhaus zu pflanzen. Auf 10% der Fläche sind flächenhaft und dichtwachsend Sträucher zu pflanzen; pro 2,25 m² der Pflanzfläche ist mindestens ein Strauch zu verwenden.

Die Gehölze (s. Pflanzliste unten) müssen einheimisch und standortgerecht sein. Sie sind zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind in der dem Ende der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

9. Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Das auf den Baurrundstücken anfallende Niederschlagswasser von versiegelten und überdachten Flächen ist über Regenrückhalteanlagen zu entwässern. Die Rückhalteanlagen sind als offene Mulden oder geschlossene Behälter auszuführen. Der Drosselabfluss darf 1,0 l/s x ha nicht überschreiten.